

Subscriptionen auf diese Predigten **recht thätig** zu unterziehen und **mir die Bestellungen zugehen zu lassen**; ich würde Sie dazu durch Einladungsbriefe an die Herren Geistlichen, in welchen diese um Fürsprache bei ihren Gemeinden ersucht wer-

den, unterstützen können; sie stehen auf Verlangen zu Diensten. —

Leipzig, Novbr. 1843.

A. F. Böhme.

[7775.]

Erklärung.

Herr F. A. Brockhaus in Leipzig hat seiner Anzeige von einer Uebersetzung des Bremerschen Romans „Ein Tagebuch“ im Börsenblatt Nr. 100 einige Bemerkungen beigelegt, deren Motiven Jeder wohl schon selbst den gebührenden Namen gegeben hat, die aber auch ich nicht unbeantwortet lassen kann.

Jeder Protest setzt ein Recht voraus. Ein solches hat aber Herr Brockhaus gar nicht. Ich nannte meine Ausgabe eine „deutsche Originalausgabe“ aus mehreren Gründen, von denen fast jeder für sich hinreichend ist, mir das Recht dazu zu geben, denn

- 1) erwarb ich das Manuscript (nicht die Aushängebogen) von der Verfasserin selbst durch Honorarzahung,
- 2) autorisirte mich die Verfasserin selbst dazu, um dadurch andere Ausgaben (die sie Nachdruck nennt) zu verhindern, indem sie zugleich die früheren Uebersetzungen als sehr mangelhaft und durchaus **nicht treu** bezeichnet. Einige noch schmeichelhaftere Bemerkungen über Herrn Brockhaus Uebersetzungen übergehe ich, da ich dem Zorne des Herrn Brockhaus keinen Grund geben, sondern nur mein wohl erworbenes Recht vertheidigen, und jenen unbefugten Protest zurückweisen will,
- 3) sollte meine Ausgabe 2 Monate früher erscheinen, als die schwedische, und erhielt ich bereits am 24. August d. J. den Schluß des Manuscripts, zu einer Zeit, wo der Druck in Schweden noch gar nicht begonnen war. Würde diesmal dieses frühere Erscheinen auch durch besondere Umstände verhindert, so ist dennoch meine Ausgabe bis zum letzten Bogen mehre Wochen früher fertig geworden, als die schwedische, von der ich bis heute nicht einen gedruckten Bogen auch nur gesehen habe. Wenn nun noch keine schwedische Ausgabe existirte, nach der zu übersetzen gewesen wäre, könnte meine früher erschienene deutsche Ausgabe auch füglich Originalausgabe genannt werden.

Wie kommt nun Herr Brockhaus dazu, gegen meine wohl erworbene Originalausgabe zu protestiren? Hält er sich durch den Ankauf eines schwedischen Exemplars dazu berechtigt?

Das Anziehen der Bundes- und Partikulargesetzgebung im einschlagenden Falle von Seiten des Herrn Brockhaus umgehe ich, verweise ihn aber, um zu zeigen, daß mir dieselbe nicht unbekannt und seine allgemeine Behauptung über deren Inhalt unrichtig ist, auf §. 4 lit. b des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837.

Auf die Behauptung des Herrn Brockhaus, „es sei falsch, daß meine Ausgabe früher als die schwedische herauskäme“ muß ich erwiedern, daß mir Fräulein Bremer unterm 4. August schrieb „die schwedische Ausgabe wird gegen Weihnachten erscheinen“, was Herr Brockhaus selbst durch die Nachricht in seiner Deutschen allgem. Stg. vom 21. Octbr. (Nr. 204) „zu Weihnachten erwartet man einen neuen Roman von Fr. Bremer“ bestätigte. Weihnachten ist Ende December und konnte ich auch auf meinen Facturen und Anzeigen v. 20. Octbr. nichts anderes sagen. Erst ein Brief vom 31. Octbr. (den ich am 8. Novbr. empfing, wo die Versendung in Leipzig schon besorgt war) bringt mir die Nachricht, daß das Buch „**nicht vor Ende Novbr. herauskommt**“ und da ich die hochverehrte Verfasserin genau kenne, gilt mir jedes ihrer Worte für vollkommene Wahrheit und nichts kann mich bestimmen, daran auch nur einen Augenblick zu zweifeln.

Ich werde von Stockholm genau den Tag erfahren, an welchem das Buch wirklich ausgegeben wurde, die Behauptung des Hrn. Brockhaus aber, daß es den 3. Nov. ausgegeben worden sei, muß ich aus diesen Gründen bis dahin bezweifeln. Auf welche Weise Herr Brockhaus oder dessen Correspondent sich ein Exemplar verschafft hat, geht mich nichts an, daß das Buch in Stockholm aber bis 12. d. M. noch nicht wirklich ausgegeben worden ist, wage ich zu behaupten.

Diese Erklärung halte ich für nöthig, damit meine Herren Collegen sehen, daß ich auf keine Weise eine Täuschung des Publikums beabsichtigte, werde aber auf fernere zornige Bemerkungen des Herrn Brockhaus nichts erwiedern. Herr Brockhaus will in 14 Tagen seine Ausgabe übersetzen, drucken, heften und versenden lassen, und wenn Fräulein Bremer schon früher über die Uebersetzungen des Hrn. Brockhaus bitter klagte, kann man sich denken, was nun bei 21 Bogen in 8. in 14 Tagen zu erwarten ist.

Ich weiß zu gut, wie vielen Dank man den Sortimentshändlern schuldig ist, die den Absatz eines Buches fast ganz allein in Händen haben und bitte deshalb recht sehr um gütige thätige Verwendung für meine wohl erworbene, von der Verfasserin direct herrührende und nicht übereilte Ausgabe, was ich in meinem Wirkungskreise nach Kräften erwiedern werde.

Hamburg, den 21. Novbr. 1843.

Ergebenst.

Robert Kittler.